

# Haushaltssatzung

## der Stadt Osterhofen, Landkreis Deggendorf

### für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Osterhofen folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **VERWALTUNGSHAUSHALT**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **32.737.300,00 €**

und im **VERMÖGENSHAUSHALT**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **13.945.600,00 €**  
ab.

#### § 2

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im **Vermögenshaushalt der Stadt Osterhofen** sind **nicht** vorgesehen. Für das Haushaltsjahr sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.
- 2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im **Vermögensplan des Eigenbetriebes** sind **nicht** vorgesehen. Für das Wirtschaftsjahr sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

#### § 3

- 1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Osterhofen werden nicht festgesetzt.
- 2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

#### § 4 <sup>1)</sup>

-gestrichen-

#### § 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Osterhofen, den 30.04.2026

STADT OSTERHOFEN



Thomas Etschmann  
1. Bürgermeister

<sup>1)</sup> Nachrichtlich:

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern wurden in der Hebesatzsatzung der Stadt Osterhofen vom 24.10.2024 für das Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (GRUNDSTEUER A) | 330 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (GRUNDSTEUER B)                              | 200 v.H. |
| 3. für die GEWERBESTEUER  | 330 v.H. |